



2024

Ausgegeben zu Mainz, den 17. Mai 2024

Nr. 11

Tag

Inhalt

Seite

28. 4. 2024	Landesverordnung zur Durchführung des Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LehrBQFGRP-DVO)	109
15. 5. 2024	Dritte Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen auf dem Gebiet des amtlichen Vermessungswesens	118

**Landesverordnung
zur Durchführung des
Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz
(LehrBQFGRP-DVO)
Vom 28. April 2024**

Inhaltsübersicht

Teil 1

Feststellung der Gleichwertigkeit

- § 1 Ausbildungseinrichtung, Vergleichsmaßstab, Ausgleich wesentlicher Unterschiede
- § 2 Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts

Teil 2

Verfahren

- § 3 Antrag, Unterlagen, Verfahren
- § 4 Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit
- § 5 Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

Teil 3

Ausgleichsmaßnahmen

Abschnitt 1

Zulassung zur Ausgleichsmaßnahme

- § 6 Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme

Abschnitt 2

Anpassungslehrgang

- § 7 Zweck und Gegenstand
- § 8 Dauer, Beginn und Rechtsstellung der teilnehmenden Personen
- § 9 Durchführung
- § 10 Ausbildungs- und Lehrgangsveranstaltungen
- § 11 Unterrichtsbesuche
- § 12 Bewertung
- § 13 Beendigung des Anpassungslehrgangs
- § 14 Änderung der Ausübung des Wahlrechts

Abschnitt 3

Eignungsprüfung

- § 15 Zweck und Gegenstand
- § 16 Prüfungsteile, Prüfungsleistungen, Prüfungstermine

- § 17 Prüfungskommissionen
- § 18 Praktische Prüfung
- § 19 Mündliche Prüfung
- § 20 Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtergebnis
- § 21 Niederschriften
- § 22 Unterbrechung, Rücktritt, Versäumnis
- § 23 Ordnungsverstöße
- § 24 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten

Teil 4

Sprachkenntnisse

- § 26 Sprachkenntnisse

Teil 5

Schlussbestimmung

- § 27 Inkrafttreten

Anlage: Notenumrechnungsschlüssel

Aufgrund des § 9 des Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz vom 10. Oktober 2023 (GVBl. S. 259, BS 223-5) wird verordnet:

Teil 1

Feststellung der Gleichwertigkeit

§ 1

Ausbildungseinrichtung, Vergleichsmaßstab, Ausgleich wesentlicher Unterschiede

(1) Das Hochschulstudium nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Lehrkräfteberufsqualifikationsfeststellungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LehrBQFGRP) muss an einer Universität, an einer vergleichbaren Hochschule oder an einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau absolviert und erfolgreich abgeschlossen worden sein.

(2) Die Feststellung, ob nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LehrBQFGRP wesentliche Unterschiede gegenüber der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung vorliegen, erfolgt anhand der Anforder-

derungen in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152, BS 223-1-53) in der jeweils geltenden Fassung und der Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen vom 3. Januar 2012 (GVBl. S. 11, BS 2030-48) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Wesentliche wissenschaftliche Unterschiede zwischen der für die im Ausland erworbene Lehrkräfteberufsqualifikation erforderlichen Ausbildung und der in Rheinland-Pfalz für das jeweilige Lehramt vorgeschriebenen Ausbildung können nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 LehrBQFGRP nur durch sonstige einschlägige wissenschaftliche Qualifikationen ausgeglichen werden, die an einer Ausbildungseinrichtung nach Absatz 1 absolviert und durch eine Hochschulprüfung im Sinne des § 25 Abs. 1 des Hochschulgesetzes erfolgreich abgeschlossen wurden.

§ 2

Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts

(1) Die Feststellung der Gleichwertigkeit mit einer Lehrbefähigung für ein Unterrichtsfach oder einen Schwerpunkt sonderpädagogischer Förderung (Fach) des entsprechenden Lehramts setzt neben den in § 3 Abs. 3 Satz 1 LehrBQFGRP genannten Voraussetzungen voraus, dass in dem Fach unter Berücksichtigung der Stundentafel ein Einsatz mit mindestens der Hälfte des Regelstundenmaßes möglich ist und Gründe der Schul- oder Unterrichtsorganisation nicht entgegenstehen. In besonderen Fällen können Ausnahmen von Satz 1 zugelassen werden.

(2) Die Feststellung des längerfristigen Bedarfs in einem Fach (§ 3 Abs. 3 Satz 1 LehrBQFGRP) trifft das fachlich zuständige Ministerium. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 trifft die Schulbehörde. Über das Vorliegen eines Ausnahmefalls nach Absatz 1 Satz 2 entscheidet die Schulbehörde im Einvernehmen mit der obersten Schulbehörde.

Teil 2 Verfahren

§ 3

Antrag, Unterlagen, Verfahren

(1) Der Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 LehrBQFGRP ist schriftlich oder elektronisch an das fachlich zuständige Ministerium zu richten.

(2) Dem Antrag sind folgende nach § 4 Abs. 1 Satz 1 LehrBQFGRP regelmäßig notwendige Unterlagen beizufügen:

1. eine tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Tätigkeit als Lehrkraft,
2. ein Identitätsnachweis,
3. Ausbildungsnachweise,
4. Nachweise, aus denen die Studieninhalte, der Studienumfang und die Dauer der absolvierten Ausbildung zur Erlangung der Lehrkräfteberufsqualifikation hervorgehen,
5. Nachweise über Art und Dauer bisher ausgeübter Tätigkeiten als Lehrkraft, sofern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,
6. Nachweise über sonstige einschlägige Qualifikationen, so-

fern diese zur Feststellung der Gleichwertigkeit erforderlich sind,

7. eine Erklärung, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland ein entsprechender Antrag gestellt, ein Anpassungslehrgang durchlaufen oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde,
8. gegebenenfalls die erteilten Bescheide oder Bescheinigungen zu Nummer 7.

(3) Der Antrag und die Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 1 und 7 sind in deutscher Sprache anzufertigen. Den Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 3 bis 6 und den nachgereichten Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LehrBQFGRP sind Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen. Die Übersetzungen sind von einer öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscherin oder Übersetzerin oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer erstellen zu lassen. Die Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 2 bis 6 und 8 sowie die nachgereichten Unterlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 LehrBQFGRP sind in Form von Kopien vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln; auf Verlangen des fachlich zuständigen Ministeriums sind von den Unterlagen beglaubigte Kopien vorzulegen.

(4) Die Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 3 Satz 1 LehrBQFGRP erfolgt im Rahmen des Verfahrens für eine unbefristete Einstellung in den öffentlichen Schuldienst von Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung in einem Fach, nachdem im Rahmen eines Auswahlgesprächs eine positive Prognose für einen Einsatz in dem Fach gestellt wurde.

(5) Falls die Feststellung der Gleichwertigkeit für das Fach Evangelische Religionslehre oder Katholische Religionslehre beantragt wird, erhält die betreffende Kirche vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 4

Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit

(1) Über den Antrag auf Feststellung der Gleichwertigkeit soll innerhalb von drei Monaten entschieden werden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne des § 3 Abs. 2 und 3. Sie kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden. Im Falle des § 6 LehrBQFGRP beginnt die Frist nach Beendigung der sonstigen Verfahren.

(2) Die Entscheidung über den Antrag ergeht durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid.

(3) Der Bescheid enthält die Entscheidung über die Feststellung der Gleichwertigkeit. Darüber hinaus enthält er folgende Angaben:

1. bei einer Gleichwertigkeitsfeststellung die Zuordnung zu einem entsprechenden Lehramt und zu einem entsprechenden Fach oder zu entsprechenden Fächern,
2. bei einer Gleichwertigkeitsfeststellung, die gemäß § 7 LehrBQFGRP vom Ausgleich der wesentlichen Unterschiede abhängig gemacht wird,
 - a) die Zuordnung zu einem entsprechenden Lehramt und zu einem entsprechenden Fach oder zu entsprechenden Fächern,
 - b) die Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LehrBQFGRP,
 - c) die Dauer und die wesentlichen Inhalte eines möglichen Anpassungslehrgangs und die Prüfungsgegenstände einer möglichen Eignungsprüfung,
3. bei einer Ablehnung der Gleichwertigkeitsfeststellung die

Zuordnung zu einem entsprechenden Lehramt, sofern diese für die Entscheidung erheblich ist, sowie die für die Entscheidung maßgebenden Gründe.

§ 5

Sonstige Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit bei fehlenden Nachweisen

(1) Sonstige geeignete Verfahren zur Ermittlung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Sinne des § 6 Abs. 1 LehrBQFGRP sind insbesondere Gutachten von Sachverständigen, Prüfungen zur Plausibilisierung der entscheidungsrelevanten Bildungsbiografie im Ausland sowie Fachkolloquien zur Feststellung der wesentlichen Unterschiede nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LehrBQFGRP. Das fachlich zuständige Ministerium – Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen – (Landesprüfungsamt) entscheidet anhand der fehlenden Nachweise, welche Verfahren zur Anwendung kommen.

(2) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Mitglieder und die Leitung der Fachkolloquien. Die Fachkolloquien werden in deutscher Sprache und, sofern sie sich auf ein Fach einer Fremdsprache erstrecken, in der entsprechenden Fremdsprache durchgeführt. Über die Fachkolloquien sind Niederschriften anzufertigen. In diese sind aufzunehmen: der Name der antragstellenden Person, die Namen der Mitglieder des Fachkolloquiums, Beginn und Ende des Fachkolloquiums, Gegenstände des Fachkolloquiums und das Ergebnis des Fachkolloquiums.

(3) Sonstige geeignete Verfahren im Sinne des Absatzes 1 werden zu den vom Landesprüfungsamt bestimmten Terminen durchgeführt. Die Termine werden im Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

Teil 3

Ausgleichsmaßnahme

Abschnitt 1

Zulassung zur Ausgleichsmaßnahme

§ 6

Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme

(1) Wurde die Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Lehrkräfteberufsqualifikation mit einer Befähigung für ein entsprechendes Lehramt oder einer Lehrbefähigung für ein Fach des entsprechenden Lehramts wegen wesentlicher Unterschiede von der erfolgreichen Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme abhängig gemacht, kann die antragstellende Person einen Antrag auf Zulassung zum Anpassungslehrgang oder zur Eignungsprüfung beim Landesprüfungsamt stellen.

(2) Vor der Zulassung zu dem an Schulen und Studienseminaren durchgeführten Teil des Anpassungslehrgangs (schulpraktischer Teil des Anpassungslehrgangs) sind auf Verlangen des Landesprüfungsamts folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse nach § 26 Abs. 2,
2. erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei einer Behörde,
3. in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis.

Anstelle des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a des Bundeszentralregistergesetzes kann auch eine vergleichbare Bescheinigung des Herkunftsstaats vorgelegt werden.

(3) Die Termine für die Stellung des Antrags auf Zulassung zum schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs richten sich nach den im Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums veröffentlichten Bewerbungsterminen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst.

(4) Die Zulassung zum schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs wird für ein Lehramt oder ein Fach beschränkt, soweit die Möglichkeiten einer geordneten Durchführung (Kapazität) in den Studienseminaren und an den Einsatzschulen erschöpft sind oder die im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen. Dabei werden für den schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs höchstens 4 v. H. der Ausbildungsplätze, die für einen Zulassungstermin für ein Lehramt oder ein Fach ermittelt werden, vorweg als Lehrgangsplätze bereitgestellt. Bei der Berechnung der Zahl der Lehrgangsplätze nach Satz 2 wird das Ergebnis aufgerundet. Übersteigt die Zahl der Anträge auf Zulassung zum schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs für ein Lehramt die Zahl der zur Verfügung stehenden Lehrgangsplätze für das Lehramt oder ein Fach, so finden für die Zulassung die §§ 3 und 4 Abs. 1, 2, 3, 6 und 7, § 5 Abs. 4 und 5 sowie die §§ 6 und 7 der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung vom 28. Januar 1977 (GVBl. S. 16, BS 2030-1-43) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Verfügbar gebliebene Lehrgangsplätze für ein Lehramt oder ein Fach werden Bewerberinnen und Bewerbern, die die Einstellungs Voraussetzungen für den Vorbereitungsdienst für das entsprechende Lehramt erfüllen, nach Maßgabe der Lehramtsanwärter-Zulassungsverordnung zur Verfügung gestellt.

(5) Eine Zulassung zum Anpassungslehrgang oder zur Eignungsprüfung erfolgt nicht, wenn die antragstellende Person nach einer früheren Zulassung zu einer Ausgleichsmaßnahme diese nicht bestanden oder ohne wichtigen Grund beendet hat oder die Zweite Staatsprüfung für das gleiche oder ein entsprechendes Lehramt endgültig nicht bestanden hat. § 24 bleibt hiervon unberührt.

(6) Das Landesprüfungsamt entscheidet über die Zulassung zum Anpassungslehrgang und stellt die Zulassung zur Eignungsprüfung fest.

Abschnitt 2

Anpassungslehrgang

§ 7

Zweck und Gegenstand

(1) Der Anpassungslehrgang dient dazu, die im Vergleich zwischen vorhandener und geforderter Lehrkräfteausbildung fehlenden Qualifikationen zu erwerben.

(2) Er umfasst die Ausübung des Berufs in einem der nachgewiesenen Lehrkräfteberufsqualifikation entsprechenden Lehramt oder einer der Lehrbefähigung für das Fach entsprechenden Tätigkeit unter der Verantwortung der Seminarleiterin oder des Seminarleiters oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person und kann gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergehen. Der Anpassungslehrgang ist Gegenstand einer Bewertung.

(3) Die Zusatzausbildung erstreckt sich auf die Bereiche, in denen im Bescheid nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wesentliche Unterschiede nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LehrBQFGRP festgestellt wurden.

§ 8

Dauer, Beginn und Rechtsstellung der teilnehmenden Personen

(1) Die Dauer des Anpassungslehrgangs wird vom fachlich zuständigen Ministerium entsprechend den festgestellten wesentlichen Unterschieden bestimmt und kann von diesem während des Anpassungslehrgangs entsprechend dem jeweiligen Leistungsstand verkürzt oder verlängert werden. Sie darf nach § 7 Abs. 1 LehrBQFGRP höchstens drei Jahre betragen. Wird der Anpassungslehrgang aus nicht von der teilnehmenden Person zu vertretenden Gründen, insbesondere durch Krankheit, Mutterschutz oder Elternzeit, für einen Zeitraum von zusammen mehr als zwei Monaten unterbrochen, so kann er angemessen verlängert werden. Die Zeit der Unterbrechung wird auf die zulässige Höchstdauer des Anpassungslehrgangs nicht angerechnet.

(2) Der schulpraktische Teil der Anpassungslehrgänge beginnt in der Regel jeweils zum 15. Januar und zum 1. August eines Jahres, für das Lehramt an berufsbildenden Schulen zum 1. Mai und zum 1. November.

(3) Die zuständige Schulbehörde stellt die an einem Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen für den schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis besonderer Art ein. Die sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten werden durch Vertrag festgelegt. Die teilnehmenden Personen erhalten für diese Zeit eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der Anwärterbezüge für das Lehramt, dem sie zugeordnet sind. § 62 Abs. 1 des Landesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend; dies gilt auch, wenn aufgrund unzureichender Leistungen der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person eine Beauftragung nur mit weniger als vier Wochenstunden eigenverantwortlichem Unterricht möglich ist. Die Entscheidung über die Kürzung der Unterhaltsbeihilfe nach Satz 4 trifft die Schulbehörde.

§ 9

Durchführung

(1) Die Anpassungslehrgänge werden von den Studienseminaren für die Lehrämter an Schulen durchgeführt; Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die zuständige Schulbehörde weist die am Anpassungslehrgang teilnehmenden Personen zur Ausübung einer der angestrebten Lehramtsbefähigung oder Lehrbefähigung entsprechenden Lehrertätigkeit und zur Zusatzausbildung

1. dem vom Landesprüfungsamt bestimmten Studienseminar und
2. im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter einer Schule

zu. Die fachwissenschaftliche und Teile der fachdidaktischen Zusatzausbildung können auch an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule erfolgen; die Entscheidung hierüber trifft das Landesprüfungsamt.

(3) Die Leiterin oder der Leiter der Schule nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 bestellt im Einvernehmen mit der zuständigen Seminarleiterin oder dem zuständigen Seminarleiter eine Lehrkraft zur Betreuung der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person an der Schule. Die Schule erhält für die zur Betreuung bestellte Lehrkraft eine Anrechnungspauschale von 1,5 Wochenstunden je betreuter und am Anpassungslehrgang teilnehmender Person.

§ 10

Ausbildungs- und Lehrgangsveranstaltungen

(1) Ausbildungs- und Lehrgangsveranstaltungen sind:

1. an Schulen
bis zu zwölf Wochenstunden Unterricht (Hospitationen, angeleiteter Unterricht, eigenverantwortlich zu erteilender Unterricht im Umfang von vier bis zehn Wochenstunden),
2. an Studienseminaren
Ausbildungsveranstaltungen nach Maßgabe der geltenden Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt sowie
3. gegebenenfalls Lehrveranstaltungen an Universitäten oder wissenschaftlichen Hochschulen.

(2) Die Teilnahme an den festgelegten Ausbildungs- und Lehrgangsveranstaltungen an Schulen und an Studienseminaren ist verbindlich; die Ausbildungs- und Lehrgangsveranstaltungen werden von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter festgelegt.

§ 11

Unterrichtsbesuche

Während des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs ist je angestrebtem Fach je Lehrgangshalbjahr mindestens ein Unterrichtsbesuch zur Begutachtung durchzuführen; insgesamt sind jedoch während des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs je angestrebtem Fach mindestens zwei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchzuführen. Wird der Erwerb der Befähigung für ein entsprechendes Lehramt nur in einem Fach angestrebt, sind während des schulpraktischen Teils des Anpassungslehrgangs abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 insgesamt mindestens drei Unterrichtsbesuche zur Begutachtung durchzuführen. Die Unterrichtsbesuche sollen in verschiedenen Klassenstufen, Schulstufen oder Schulformen stattfinden. Die Unterrichtsbesuche sind mit der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person mit einer kompetenz- und kriterienorientierten Rückmeldung zu besprechen. Über die Besprechung wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 12

Bewertung

(1) Die Leistungen der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person werden am Ende des Anpassungslehrgangs von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter unter Berücksichtigung der Unterrichtsbesuche in einem Lehrgangsbericht zu einer Gesamtbewertung mit Benotung nach § 20 Abs. 4 einschließlich der Punktzahl zusammengefasst. Der Lehrgangsbericht wird der am Anpassungslehrgang teilnehmenden Person ausgehändigt.

(2) Wird der Anpassungslehrgang nicht mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet, so ist er nicht bestanden. Er kann in diesem Fall bis zu einem halben Jahr verlängert werden, soweit dadurch die dreijährige Höchstdauer nicht überschritten wird.

(3) Ist der Anpassungslehrgang bestanden, erhält die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person vom Landesprüfungsamt eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme einschließlich der Gesamtbewertung nach Absatz 1 Satz 1. Ist der Anpassungslehrgang nicht bestanden, erhält die am Anpassungslehrgang teilnehmende Person einen Bescheid über das Nichtbestehen des Anpassungslehrgangs.

§ 13

Beendigung des Anpassungslehrgangs

Der Anpassungslehrgang endet mit Ablauf der festgelegten Lehrgangszeit oder vorzeitig auf Antrag. Der Anpassungslehrgang kann vorzeitig von Amts wegen beendet werden, wenn ein wichtiger Entlassungsgrund, insbesondere eine Verletzung der Berufs-, Ausbildungs- oder Lehrgangsverpflichtungen, vorliegt.

§ 14

Änderung der Ausübung des Wahlrechts

(1) Wer am Anpassungslehrgang teilnimmt, kann bis zum Ablauf der Hälfte der festgelegten Lehrgangszeit seine Wahl ändern und einen Antrag auf Zulassung zur Eignungsprüfung stellen.

(2) Mit der Zulassung zur Eignungsprüfung endet der Anpassungslehrgang.

Abschnitt 3 Eignungsprüfung

§ 15

Zweck und Gegenstand

(1) Durch die Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die zu prüfende Person die Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen besitzt, um den Beruf der Lehrerin oder des Lehrers in dem angestrebten Lehramt oder eine der angestrebten Lehrbefähigung für ein Fach entsprechende Tätigkeit auszuüben.

(2) Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf die Bereiche, in denen im Bescheid nach § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wesentliche Unterschiede nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LehrBQFGRP festgestellt wurden. Sie hat zu berücksichtigen, dass die zu prüfende Person bereits über eine im Ausland erworbene Lehrkräfteberufsqualifikation verfügt.

§ 16

Prüfungsteile, Prüfungsleistungen, Prüfungstermine

(1) Die Eignungsprüfung wird, abgesehen von dem Prüfungsunterricht in einer Fremdsprache, in deutscher Sprache abgelegt; für die mündliche Teilprüfung nach Satz 3 Nr. 2 Buchst. b gelten die für den jeweiligen Studiengang maßgebenden Vorschriften. Welche Prüfungsteile und Prüfungsleistungen die Eignungsprüfung umfasst, ist abhängig von den festgestellten wesentlichen Unterschieden nach § 3 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LehrBQFGRP. Die Eignungsprüfung kann folgende Prüfungsteile und Prüfungsleistungen umfassen:

1. praktische Prüfung, die aus einem Prüfungsunterricht je angestrebtem Fach besteht; wird der Erwerb der Befähigung für ein Lehramt nur in einem Fach angestrebt, sind in diesem Fach zwei Prüfungsunterrichte zu halten,
2. mündliche Prüfung, die aus folgenden Teilprüfungen bestehen kann:
 - a) mündliche Teilprüfung, die folgende Bereiche umfassen kann: didaktische und methodische Aspekte des angestrebten Fachs oder der angestrebten Fächer, praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie Schulrecht und Beamtenrecht,
 - b) mündliche Teilprüfung, die folgende Bereiche umfassen kann: wissenschaftliche Aspekte des angestrebten Fachs oder der angestrebten Fächer sowie wissenschaftliche Aspekte des Fachs Bildungswissenschaften.

(2) Der antragstellenden Person ist die Möglichkeit zu geben, die Eignungsprüfung spätestens sechs Monate nach der Ausübung des Wahlrechts nach § 7 Abs. 3 Satz 2 LehrBQFGRP abzulegen.

(3) Das Landesprüfungsamt bestimmt die Prüfungsteile und Prüfungsleistungen der Eignungsprüfung nebst Ort und Zeit ihrer Ablegung.

§ 17

Prüfungskommissionen

(1) Das Landesprüfungsamt bestellt für jede zu prüfende Person Prüfungskommissionen für jeden Prüfungsunterricht und jede mündliche Teilprüfung.

(2) Der Prüfungskommission für einen Prüfungsunterricht gehören an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landesprüfungsamts oder der Schulbehörde,
2. eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis,
3. eine Fachleiterin oder ein Fachleiter, die oder der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Fachs beauftragt ist,
4. die Leiterin oder der Leiter der Schule, an der der Prüfungsunterricht stattfindet, deren oder dessen ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person, die das jeweils zu prüfende Fach unterrichtet.

Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 übernimmt gleichzeitig die Leitung der Prüfungskommission. Vertreterinnen und Vertreter der Schulbehörde können nur dann als Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 bestellt werden, wenn sie Aufgaben der Schulaufsicht für die angestrebte Schulart wahrnehmen.

(3) Den Prüfungskommissionen für die mündlichen Teilprüfungen gehören an:

1. bei der mündlichen Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a
 - a) eine Seminarleiterin oder ein Seminarleiter, deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter oder eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis,
 - b) je zu prüfendes Fach eine Fachleiterin oder ein Fachleiter, die oder der mit der Ausbildung des jeweils zu prüfenden Fachs beauftragt ist,
 - c) eine Fachleiterin oder ein Fachleiter für Berufspraxis, sofern sich die Teilprüfung auch auf die praktische Umsetzung bildungswissenschaftlicher Aspekte sowie Schulrecht und Beamtenrecht erstreckt,
2. bei der mündlichen Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. b
 - a) zwei Personen aus der Gruppe folgender Hochschulbediensteten: Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Lehrbeauftragte,
 - b) eine weitere Person aus der in Buchstabe a genannten Gruppe von Hochschulbediensteten, sofern die mündliche Teilprüfung wissenschaftliche Aspekte beider Fächer und wissenschaftliche Aspekte des Fachs Bildungswissenschaften umfasst.

Das Mitglied nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und ein Mitglied nach Satz 1 Nr. 2 Buchst. a übernimmt gleichzeitig die Leitung der jeweiligen Prüfungskommission. Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 müssen an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule in der Lehramtsausbildung tätig sein.

(4) Zur Eignungsprüfung in den Fächern Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre wird eine Vertreterin oder ein Vertreter der betreffenden Kirche eingeladen; bei Teilnahme nimmt sie oder er an der Beratung über das Ergebnis des entsprechenden Prüfungsunterrichts oder der mündlichen Teilprüfung mit beratender Stimme teil.

(5) Bei Verhinderung von Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt das Landesprüfungsamt geeignete Vertretungen.

(6) Die Prüfungskommission berät und beschließt in nicht öffentlicher Sitzung. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die mit beratender Stimme teilnehmenden Personen sind zur Verschwiegenheit über alle mit der jeweiligen Prüfungsleistung zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet.

§ 18

Praktische Prüfung

(1) Die Seminarleiterin oder der Seminarleiter bestimmt im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Schule für jeden Prüfungsunterricht die Klasse oder Lerngruppe. Besteht die praktische Prüfung beim Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden angestrebten Fächern, findet der Prüfungsunterricht in der Regel für das Lehramt an Gymnasien in unterschiedlichen Schulstufen und für das Lehramt an berufsbildenden Schulen in unterschiedlichen Schulformen statt.

(2) Die Fachleiterin oder der Fachleiter legt das Thema des Prüfungsunterrichts fest. Das Thema wird der zu prüfenden Person am Vormittag des fünften Werktags vor dem Prüfungsunterricht bekannt gegeben. Finden zwei Prüfungsunterrichte des angestrebten Lehramts an demselben Tag statt, so werden beide Themen am Vormittag des zehnten Werktags vor diesem Tag bekannt gegeben.

(3) Die zu prüfende Person reicht jeweils am Vormittag des letzten Werktags vor dem jeweiligen Prüfungsunterricht den Entwurf der Unterrichtsstunde nach Vorgabe der Seminarleitung schriftlich oder elektronisch an der von der Seminarleitung bestimmten Stelle ein. Bei elektronischer Übermittlung ist vor Beginn des Prüfungsunterrichts ein eigenhändig unterzeichneter schriftlicher Abdruck des Entwurfs vorzulegen. Der Entwurf ist zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(4) Die Prüfungskommission für den Prüfungsunterricht berät nach Anhörung der zu prüfenden Person über das Ergebnis des Prüfungsunterrichts. Kommt ein Einvernehmen in der Prüfungskommission nicht zustande, setzt die Leiterin oder der Leiter der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note und die Punktzahl gemäß § 20 Abs. 2 fest. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungskommission gibt der zu prüfenden Person die Note und die Punktzahl für den Prüfungsunterricht mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(5) Die Anwesenheit dienstlich interessierter Personen ist mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungskommission möglich. Personen, die Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 17 Abs. 2 und 3 sein können, dürfen mit Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der Prüfungskommission beim Prüfungsunterricht anwesend sein. Die zu prüfende Person kann die Anwesenheit von nicht in Satz 2 genannten Personen ablehnen.

(6) In den Fällen der Absätze 2 und 3 werden bei den Werktagen die Samstage nicht mitgezählt.

§ 19

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert bis zu 180 Minuten, mindestens jedoch 60 Minuten; davon entfallen auf die mündliche Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a 60 bis 90 Minuten und auf die mündliche Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. b 30 bis 90 Minuten.

(2) Die Prüfungskommission berät über das Ergebnis der mündlichen Teilprüfung. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, setzt die Leiterin oder der Leiter der Prüfungskommission unter Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente und der Vorschläge die Note und die Punktzahl gemäß § 20 Abs. 2 fest. Die Leiterin oder der Leiter der Prüfungskommission gibt der zu prüfenden Person die Note und die Punktzahl für die mündliche Teilprüfung mit Begründung am Prüfungstag bekannt.

(3) § 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 20

Bewertung der Prüfungsleistungen, Gesamtergebnis

(1) Das Landesprüfungsamt ermittelt das Gesamtergebnis der Eignungsprüfung gemäß Absatz 3. Ist die Eignungsprüfung bestanden, erhält die zu prüfende Person vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen oder elektronischen Bescheid über das Prüfungsergebnis mit Angabe der Gesamtnote und der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden, erhält die zu prüfende Person vom Landesprüfungsamt einen schriftlichen Bescheid über das Nichtbestehen der Eignungsprüfung mit Angabe der Gründe.

(2) Für die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten und Punktzahlen zu verwenden:

sehr gut	= eine Leistung, die den Anforderungen
15, 14, 13 Punkte	in besonderem Maße entspricht;
gut	= eine Leistung, die den Anforderungen
12, 11, 10 Punkte	voll entspricht;
befriedigend	= eine Leistung, die im Allgemeinen den
9, 8, 7 Punkte	Anforderungen entspricht;
ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel auf-
6, 5, 4 Punkte	weist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	= eine Leistung, die den Anforderungen
3, 2, 1 Punkte	nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
ungenügend	= eine Leistung, die den Anforderungen
0 Punkte	nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

(3) Die Gesamtpunktzahl wird errechnet als Durchschnitt aus den Punktzahlen der Noten für die absolvierten Prüfungsleistungen. Bei der Ermittlung werden absolvierte Prüfungsleistungen wie folgt gewichtet:

1. die Punktzahl der Note für jeweils einen Prüfungsunterricht jeweils zweifach,
2. die Punktzahl der Note für die mündliche Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. a zweifach,
3. die Punktzahl der Note für die mündliche Teilprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchst. b einfach.

Die Gesamtnote wird aufgrund des Notenumrechnungsschlüssels gemäß der Anlage ermittelt. Dabei bleibt die zweite

Dezimalstelle der durchschnittlichen Punktzahl unberücksichtigt.

(4) Für die Gesamtnote der Eignungsprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut	= eine Leistung, die den Anforderungen
1,0 bis 1,49	in besonderem Maße entspricht;
gut	= eine Leistung, die den Anforderungen
1,50 bis 2,49	voll entspricht;
befriedigend	= eine Leistung, die im Allgemeinen den
2,50 bis 3,49	Anforderungen entspricht;
ausreichend	= eine Leistung, die zwar Mängel auf-
3,50 bis 4,49	weist, aber im Ganzen den Anforder-
	ungen noch entspricht;
mangelhaft	= eine Leistung, die den Anforderungen
4,50 bis 5,49	nicht entspricht, jedoch erkennen lässt,
	dass die notwendigen Grundkenntnisse
	vorhanden sind und die Mängel in ab-
	schbarer Zeit behoben werden könn-
	ten;
ungenügend	= eine Leistung, die den Anforderungen
ab 5,50	nicht entspricht und bei der die not-
	wendigen Grundkenntnisse fehlen.

(5) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen nicht schlechter als mit „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 21

Niederschriften

Über den Verlauf der Prüfungsunterrichte und der mündlichen Teilprüfungen sind Niederschriften zu fertigen. In diese sind aufzunehmen:

1. Zeit und Ort der Prüfung,
2. die Namen der zu prüfenden Person und der jeweiligen Prüfenden,
3. Beginn und Ende der Prüfung in den einzelnen Prüfungsleistungen,
4. Gegenstände der Prüfung,
5. die Bewertung der Prüfungsleistungen mit Begründung,
6. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschriften sind von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 22

Unterbrechung, Rücktritt, Versäumnis

(1) Ist die zu prüfende Person wegen Krankheit oder eines sonstigen schwerwiegenden Grundes daran gehindert, die Eignungsprüfung oder einen Prüfungsteil abzulegen oder eine einzelne Prüfungsleistung zu erbringen, so ist dies unverzüglich mitzuteilen und in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist der Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu erbringen. Das Landesprüfungsamt kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen. Es entscheidet, ob eine Verhinderung der zu prüfenden Person aus einem schwerwiegenden Grund und damit eine Unterbrechung der Eignungsprüfung vorliegt. Bei Unterbrechung wird die Eignungsprüfung an einem vom Landesprüfungsamt zu bestimmenden Termin fortgesetzt. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden angerechnet.

(2) Ein Rücktritt von der Eignungsprüfung wird vom Landesprüfungsamt genehmigt, wenn die Eignungsprüfung wegen eines schwerwiegenden Grundes nicht abgelegt werden kann und der Grund dem Landesprüfungsamt unverzüglich mitgeteilt und nachgewiesen wird. Im Falle des § 24 Abs. 1 wird vom Landesprüfungsamt unter den Voraussetzungen

des Satzes 1 ein Rücktritt von der Wiederholungsprüfung genehmigt. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Wird der Rücktritt nach Satz 1 oder Satz 2 genehmigt, gilt die Eignungsprüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 24) als nicht unternommen.

(3) Wird ohne eine nach Absatz 1 Satz 4 als ausreichend anerkannte Entschuldigung ein Prüfungstermin nicht eingehalten, wird eine Prüfungsleistung verweigert oder findet ein Rücktritt ohne Genehmigung statt, so gilt die Eignungsprüfung oder die Wiederholungsprüfung (§ 24) als nicht bestanden. Die Feststellung trifft das Landesprüfungsamt.

§ 23

Ordnungsverstöße

(1) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder verstößt sie erheblich gegen die Ordnung, entscheidet das Landesprüfungsamt nach Anhörung der zu prüfenden Person über die Folgen des Verhaltens. Es kann für die betreffende Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ festsetzen. In besonders schweren Fällen kann die zu prüfende Person von der weiteren Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden; abweichend von § 24 Abs. 2 werden bei der Wiederholungsprüfung keine Prüfungsleistungen der ersten Prüfung angerechnet.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Bekanntgabe des Bescheids nach § 20 Abs. 1 Satz 2 bekannt, kann das Landesprüfungsamt nach Anhörung der oder des Betroffenen innerhalb von fünf Jahren seit der Bekanntgabe des Gesamtergebnisses über die Folgen des Verhaltens nach Absatz 1 Satz 2 bis 4 entscheiden; das Original des Bescheids ist einzuziehen.

§ 24

Wiederholung der Eignungsprüfung

(1) Ist die Eignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder wird sie nachträglich für nicht bestanden erklärt, so kann sie einmal wiederholt werden.

(2) Bei der Wiederholungsprüfung werden Prüfungsleistungen der ersten Prüfung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet wurden, angerechnet.

(3) Die Eignungsprüfung muss spätestens ein Jahr nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Prüfung wiederholt werden.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Eignungsprüfung kann Einsicht in die Prüfungsakten genommen werden. Den Ort der Einsichtnahme bestimmt das Landesprüfungsamt. Abschriften oder Fotokopien der Prüfungsunterlagen dürfen angefertigt werden.

Teil 4

Sprachkenntnisse

§ 26

Sprachkenntnisse

(1) Der Nachweis der nach § 8 LehrBQFGRP erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift kann für die unbefristete Einstellung in den Schuldienst erbracht werden durch

1. das Goethe-Zertifikat C2: Großes Deutsches Sprachdiplom oder
2. einen gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweis.

Die Überprüfung der deutschen Sprachkenntnisse nach Satz 1 ist nicht Gegenstand der Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 3 LehrBQFGRP.

(2) Für die Teilnahme am schulpraktischen Teil des Anpassungslehrgangs kann der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse in Wort und Schrift erbracht werden durch

1. das Goethe-Zertifikat C1,
2. einen gleichwertigen von dem fachlich zuständigen Ministerium anerkannten Nachweis oder
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das von einem vom Landesprüfungsamt bestimmten Studienseminar durchgeführt wird.

Für die Teilnahme des an Universitäten oder wissenschaftlichen Hochschulen durchgeführten Teils des Anpassungslehrgangs gelten die für den jeweiligen Studiengang maßgebenden Vorschriften.

(3) Über das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entscheidet im Falle des Absatzes 1 die

Schulbehörde und im Falle des Absatzes 2 Satz 1 das Landesprüfungsamt.

(4) Nachweise der deutschen Sprachkenntnisse nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 müssen nicht erbracht werden, wenn die Person Deutsch als Muttersprache oder den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache nachweist.

(5) Für Personen, deren im Ausland erworbene Lehrkräfteberufsqualifikationen in den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 2 LehrBQFGRP fallen, gilt anstelle der Absätze 1 bis 4 § 24 der EU-Lehrämter-Anerkennungsverordnung vom 6. April 2016 (GVBl. S. 211, BS 2030-58) in der jeweils geltenden Fassung.

Teil 5

Schlussbestimmung

§ 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 28. April 2024
Die Ministerin für Bildung
Stefanie Hubig

Anlage

(zu § 20 Abs. 3 Satz 3)

Notenumrechnungsschlüssel

Note „sehr gut“			Note „gut“		Note „befriedigend“		Note „ausreichend“		Note „mangelhaft“		Note „ungenügend“						
Punktzahl		Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer	Punktzahl	Notenziffer					
15,0	-	1,00	12,5	-	1,50	9,5	-	2,50	6,5	-	3,50	3,5	-	4,50	0,5	-	5,50
14,9	-	1,00	12,4	-	1,53	9,4	-	2,53	6,4	-	3,53	3,4	-	4,53	0,4	-	5,60
14,8	-	1,00	12,3	-	1,57	9,3	-	2,57	6,3	-	3,57	3,3	-	4,57	0,3	-	5,70
14,7	-	1,00	12,2	-	1,60	9,2	-	2,60	6,2	-	3,60	3,2	-	4,60	0,2	-	5,80
14,6	-	1,00	12,1	-	1,63	9,1	-	2,63	6,1	-	3,63	3,1	-	4,63	0,1	-	5,90
14,5	-	1,00	12,0	-	1,67	9,0	-	2,67	6,0	-	3,67	3,0	-	4,67	0,0	-	6,00
14,4	-	1,00	11,9	-	1,70	8,9	-	2,70	5,9	-	3,70	2,9	-	4,70			
14,3	-	1,00	11,8	-	1,73	8,8	-	2,73	5,8	-	3,73	2,8	-	4,73			
14,2	-	1,00	11,7	-	1,77	8,7	-	2,77	5,7	-	3,77	2,7	-	4,77			
14,1	-	1,00	11,6	-	1,80	8,6	-	2,80	5,6	-	3,80	2,6	-	4,80			
14,0	-	1,00	11,5	-	1,83	8,5	-	2,83	5,5	-	3,83	2,5	-	4,83			
13,9	-	1,03	11,4	-	1,87	8,4	-	2,87	5,4	-	3,87	2,4	-	4,87			
13,8	-	1,07	11,3	-	1,90	8,3	-	2,90	5,3	-	3,90	2,3	-	4,90			
13,7	-	1,10	11,2	-	1,93	8,2	-	2,93	5,2	-	3,93	2,2	-	4,93			
13,6	-	1,13	11,1	-	1,97	8,1	-	2,97	5,1	-	3,97	2,1	-	4,97			
13,5	-	1,17	11,0	-	2,00	8,0	-	3,00	5,0	-	4,00	2,0	-	5,00			
13,4	-	1,20	10,9	-	2,03	7,9	-	3,03	4,9	-	4,03	1,9	-	5,03			
13,3	-	1,23	10,8	-	2,07	7,8	-	3,07	4,8	-	4,07	1,8	-	5,07			
13,2	-	1,27	10,7	-	2,10	7,7	-	3,10	4,7	-	4,10	1,7	-	5,10			
13,1	-	1,30	10,6	-	2,13	7,6	-	3,13	4,6	-	4,13	1,6	-	5,13			
13,0	-	1,33	10,5	-	2,17	7,5	-	3,17	4,5	-	4,17	1,5	-	5,17			
12,9	-	1,37	10,4	-	2,20	7,4	-	3,20	4,4	-	4,20	1,4	-	5,20			
12,8	-	1,40	10,3	-	2,23	7,3	-	3,23	4,3	-	4,23	1,3	-	5,23			
12,7	-	1,43	10,2	-	2,27	7,2	-	3,27	4,2	-	4,27	1,2	-	5,27			
12,6	-	1,47	10,1	-	2,30	7,1	-	3,30	4,1	-	4,30	1,1	-	5,30			
			10,0	-	2,33	7,0	-	3,33	4,0	-	4,33	1,0	-	5,33			
			9,9	-	2,37	6,9	-	3,37	3,9	-	4,37	0,9	-	5,37			
			9,8	-	2,40	6,8	-	3,40	3,8	-	4,40	0,8	-	5,40			
			9,7	-	2,43	6,7	-	3,43	3,7	-	4,43	0,7	-	5,43			
			9,6	-	2,47	6,6	-	3,47	3,6	-	4,47	0,6	-	5,47			

Dritte Landesverordnung zur Änderung von Landesverordnungen auf dem Gebiet des amtlichen Vermessungswesens Vom 15. Mai 2024

Aufgrund

des § 2 Abs. 4, des § 10 Abs. 1 Satz 2, des § 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und des § 26 Abs. 2 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 2017 (GVBl. S. 106), BS 2013-1, und

des § 19 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 9 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 572), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 219-1, wird im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 17. August 2022 (GVBl. S. 287, BS 2013-1-23) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vermessungs- und Katasterbehörden und die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte erheben für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen einschließlich Geoserviceleistungen und die Benutzung ihrer Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dem anliegenden Besonderen Gebührenverzeichnis und den übrigen Bestimmungen dieser Verordnung. Geobasisinformationen, die nach Unions-, Bundes- oder Landesrecht kostenfrei bereitzustellen sind (Open Data), bleiben hiervon unberührt.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der Anlage 1“ gestrichen.
 - c) Absatz 3 wird gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„ § 2
M i n d e s t g e b ü h r

Die zu erhebende Mindestgebühr beträgt 28,00 EUR je Antrag. Eine geringere Gebühr kann nur erhoben werden, wenn das Besondere Gebührenverzeichnis dies vorsieht.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „erstatten“ die Worte „, soweit im Besonderen Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „2,00 EUR“ durch die Worte „das Entgelt für einen Kompaktbrief der Deutschen Post AG“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1. Dabei werden nach dem Wort „Dienstleistung“ die Worte „einschließlich Geoserviceleistung“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Eine Gebühr wird nicht erhoben für die

 1. sich auf den Grenzbereich mit benachbarten Ländern der Bundesrepublik Deutschland und den

Nachbarstaaten Belgien und Frankreich beziehende und auf Gegenseitigkeit beruhende Übermittlung von Geobasisinformationen an die Vermessungs- und Katasterbehörden dieser Länder und Staaten, soweit hierüber besondere Vereinbarungen oder Absprachen bestehen,

2. Übermittlung von Geobasisinformationen an Bundesbehörden, soweit mit diesen Stellen besondere Vereinbarungen bestehen, und
3. Verwendung der Geobasisinformationen in Verbindung mit Veröffentlichungen im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz, im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz, im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz, im Justizblatt Rheinland-Pfalz, im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, in den Amtsblättern der Landkreise, Verbandsgemeinden und Gemeinden oder als Anlage zu amtlichen Berichten und öffentlichen Bekanntmachungen im Sinne des § 27 Gemeindeordnung und des § 20 Landkreisordnung in Zeitungen.“
5. In § 5 Abs. 1 wird nach dem Wort „Dienstleistungen“ die Worte „einschließlich Geoserviceleistungen“ eingefügt.
6. Anlage 1 wird einzige Anlage und erhält die aus der Anlage zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
7. Anlage 2 wird gestrichen.

Artikel 2

- (1) Das Besondere Gebührenverzeichnis nach Artikel 1 ist nicht anzuwenden und Gebühren und Auslagen sind nach dem bisher geltenden Recht zu erheben
1. für Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen einschließlich Geoserviceleistungen und die Benutzung von Einrichtungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt waren, aber erst nach diesem Zeitpunkt vorgenommen werden, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist,
2. für Gebäudeeinemessungen von Amts wegen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung örtlich erledigt waren, sofern dies für die Kostenschuldnerin oder den Kostenschuldner günstiger ist, und
3. im Falle vereinbarter periodischer Abrechnung für die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnene aber erst nach diesem Zeitpunkt endende Abrechnungsperiode.
- (2) Werden beantragte Amtshandlungen, öffentlich-rechtliche Dienstleistungen einschließlich Geoserviceleistungen und die Benutzung von Einrichtungen durch Gründe, die nicht von der zuständigen Behörde zu vertreten sind, verzögert, sind Gebühren und Auslagen nach dem zur Zeit der Durchführung des überwiegenden Teils der Amtshandlungen, öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen einschließlich Geoserviceleistungen und der Benutzung von Einrichtungen geltenden Recht zu erheben.
- (3) Verträge und Vereinbarungen für die Bereitstellung und Übermittlung von Geobasisinformationen einschließlich vereinbarter Geoserviceleistungen bleiben unberührt.

Artikel 3

Die Landesverordnung über die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 22. Juni 2005 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2017 (GVBl. S. 43), BS 219-1-2, wird wie folgt geändert:

In § 23 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „7 und 8“ durch die An-

gabe „6 und 7“ und die Angabe „14. Juni 2014 (GVBl. S. 87, BS 2013-1-23)“ durch die Angabe „17. August 2022 (GVBl. S. 287, BS 2013-1-23)“ ersetzt.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 3. Juni 2024 in Kraft.

Mainz, den 15. Mai 2024
Der Minister des Innern und für Sport
Michael E b l i n g

Anlage
(zu Artikel 1 Nr. 6)

Anlage

**Besonderes Gebührenverzeichnis
für die Vermessungs- und Katasterbehörden
und die Gutachterausschüsse**

Inhaltsübersicht

- 1 Abrechnung nach dem Zeitaufwand
- 2 Besondere Aufwendungen und Geoserviceleistungen
- 3 Einsichtnahme in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens
- 4 Auszüge aus den amtlichen Geobasisinformationen – Liegenschaftsbeschreibung
- 5 Auszüge aus den amtlichen Geobasisinformationen – Liegenschaftskarte
- 6 Bestandsdatenauszüge aus dem Liegenschaftskataster und sonstige Auszüge
- 7 Geobasisinformationen des vermessungstechnischen Raumbezugs und Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk
- 8 Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen
- 9 Automatisierter Abruf von Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens über Fachverfahren
- 10 Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen
- 11 Gebäudeeinmessungen
- 12 Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen
- 13 Von den Flurbereinigungsbehörden übertragene Neuvermessungen
- 14 Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 15 Vorbereitung und Durchführung der vereinfachten Umlegung nach dem Baugesetzbuch
- 16 Flurstücksverschmelzung
- 17 Übernahme von Vermessungsschriften
- 18 Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen
- 19 Zertifizierung von Programmen zur automatisierten Bearbeitung von amtlichen Vermessungen und im Bereich des Bodenmanagements
- 20 Prüfung, Kontrolle und Zertifizierung geodätischer Messsysteme
- 21 Sonstige technische Arbeiten
- 22 Bestellungen, Anerkennungen und Zulassungen
- 23 Erstattung von Verkehrswertgutachten und Gutachten zur Ermittlung von Bodenwerten (Anfangs- und Endwerte) in städtebaulichen Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen
- 24 Erstattung von Obergutachten (§§ 193 und 198 BauGB)
- 25 Gutachterliche Stellungnahme
- 26 Online gestützte Vergleichswerte
- 27 Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB) für den Bereich eines Gutachterausschusses
- 28 Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB)
- 29 Sonstige Grundstücksmarktinformationen
- 30 Geotopografische Informationen – Aktuelle und historische Luftbilder
- 31 Geotopografische Informationen – Amtliche topografische Kartenwerke, Sonderkarten und historische Karten

Gebührenstaffeln

- | | |
|---------------------|---|
| Gebührenstaffel I | Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage |
| Gebührenstaffel II | Gebäudeeinmessungen |
| Gebührenstaffel III | Aufmessung von Grenzpunkten und Gehöften |

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
1	Abrechnung nach dem Zeitaufwand	
	je eingesetzte Person und angefangene Arbeitshalbstunde	
1.1	für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftigte	58,50
1.2	für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das dritte Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftigte	43,20
1.3	für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das zweite Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftigte	37,50
1.4	für Beamtinnen und Beamte mit der Befähigung für das erste Einstiegsamt und vergleichbare Beschäftigte	32,40
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 1	
	1. Die Gebühr nach lfd. Nr. 1.1 ist nur für solche Arbeiten anzusetzen, die ausschließlich Beamtinnen und Beamten mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt oder vergleichbaren Personen vorbehalten sind.	
	2. Es ist von dem durchschnittlichen Zeitverbrauch auszugehen, der unter regelmäßigen Verhältnissen von entsprechend ausgebildeten Bediensteten für die beantragte Leistung benötigt wird.	
	3. Unberücksichtigt bleiben Zeiten, die der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner aus Billigkeitsgründen nicht anzurechnen sind.	
	4. Sind neben der Gebühr nach lfd. Nr. 1 Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 LGebG zu erstatten, ermäßigt sich die Gebühr je angefangene Arbeitshalbstunde um 0,30 EUR.	
2	Besondere Aufwendungen und Geoserviceleistungen	
2.1	Reisekosten, Feldaufwandsvergütung, Kosten für die Beförderung der Messgeräte und den Einsatz eines mit besonderen Zusatzeinrichtungen für den vermessungstechnischen Außendienst ausgestatteten Kraftfahrzeugs je Antrag	38,30
2.2	Geoserviceleistungen, die nicht über eine Arbeitshalbstunde hinausgehen	
2.2.1	Offline-Bereitstellung oder Übermittlung von kostenfreien Geobasisinformationen (Open Data)	150,00
2.2.2	Zusätzliche Bereitstellung oder Übermittlung kostenpflichtiger Geobasisinformationen	100,00
2.2.3	Zusätzliche Bereitstellung oder Übermittlung von Geobasisinformationen, die Gegenstand vertraglicher Vereinbarungen sind	100,00
2.3	Geoserviceleistungen nach lfd. Nr. 2.2.1 bis 2.2.3, die über eine Arbeitshalbstunde hinausgehen	Gebühr nach lfd. Nr. 2.2 zuzüglich Gebühr nach lfd. Nr. 1
2.4	Aktualisierung kostenpflichtig bereitgestellter Geobasisinformationen pro Jahr	18 v. H. der für die erstmalige Bereitstellung geltenden Gebühr
2.5	Fotokopien, Besondere Druckerzeugnisse schwarz/weiß oder farbig im Format	
2.5.1	bis DIN A3 je Seite	0,40
2.5.2	größer DIN A3 je Ausfertigung	28,00 bis 150,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
Anmerkungen zu lfd. Nr. 2		
Lfd. Nr. 2.2.1 erfasst nur Leistungen, die über die zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (ABl. EU Nr. L 172 S. 56) geregelten Verfahren zur kostenfreien Bereitstellung oder Übermittlung von Geobasisinformationen (Open Data) hinausgehen.		
3	Einsichtnahme in die Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens	
3.1	bis zu einer Arbeitshalbstunde	kostenfrei
3.2	für jede weitere angefangene Arbeitshalbstunde	Gebühr nach lfd. Nr. 1
4	Auszüge aus den amtlichen Geobasisinformationen – Liegenschaftsbeschreibung	
4.1	Nachweise gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	
4.1.1	je Flurstücks-, Flurstücks- und Eigentümer-, Grundstücks- sowie Eigentüternachweis	4,10
4.1.2	je Bestandsnachweis	6,90
4.2	Auswertung aus der Liegenschaftsbeschreibung	Gebühr nach lfd. Nr. 1
4.3	Flächen der tatsächlichen Nutzung, gedruckt oder als druckaufbereitete Datei oder als Datensätze aus den Statistikprodukten je Gemarkung, Gemeinde und Landkreis	0,85
Anmerkung zu lfd. Nr. 4		
Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 4.1 bis 4.3 erhoben.		
5	Auszüge aus den amtlichen Geobasisinformationen – Liegenschaftskarte	
5.1	Auszüge gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Ausfertigung im Format	
5.1.1	bis DIN A3	28,00
5.1.2	größer DIN A3 bis DIN A0	51,00
5.2	Auszüge in Kombination mit dem Orthofoto gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	115 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 5.1
5.3	Erteilung der besonderen Vervielfältigungsbefugnis für Auszüge aus den amtlichen Geobasisinformationen - Liegenschaftskarte - mit dem Recht der Umwandlung, der Vervielfältigung und Weitergabe mit dem Ziel einer unmittelbaren oder mittelbaren Vermarktung oder der Veröffentlichung je Vervielfältigungsbefugnis	77,00 bis 490,00
Anmerkungen zu lfd. Nr. 5		
1. Die Gebühren nach lfd. Nr. 5.1 gelten auch für Auszüge aus der Liegenschaftskarte mit weiteren Informationen des Liegenschaftskatasters.		
2. Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 5.1 und 5.2 erhoben.		
6	Bestandsdatenauszüge aus dem Liegenschaftskataster und sonstige Auszüge	
6.1	Bestandsdatenauszüge aus dem Liegenschaftskataster mit Eigentümerangaben	
6.1.1	je Flurstücksobjekt vom 1. bis zum 50. Objekt	2,00
6.1.2	je Flurstücksobjekt vom 51. bis zum 100. Objekt	50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 6.1.1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
6.1.3	je Flurstücksobjekt vom 101. bis zum 500. Objekt	25 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 6.1.1
6.1.4	je Flurstücksobjekt ab dem 501. Objekt	12,5 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 6.1.1
6.2	Übermittlung der Bestandsdatenauszüge nach lfd. Nr. 6.1 oder vergleichbarer Auszüge in Listenform für Jagdgenossenschaften je km ²	30,00; mindestens 130,00
6.3	Hauskoordinaten je Objekt	0,17; höchstens 500,00
6.4	Auszug aus den Geobasisinformationen - Grundsteuerauszug	gebührenfrei
Anmerkungen zu lfd. Nr. 6		
1. Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 6.1 erhoben.		
2. Bei zusätzlicher Verwendung von Bestandsdatenauszüge nach lfd. Nr. 6.1 für Versorgungsaufgaben (z. B. Strom und/oder Gas) durch Eigenbetriebe (§ 86 der Gemeindeordnung - GemO -) oder kommunale Unternehmen in Privatrechtsform (§ 87 GemO) auf dem Gebiet einer kommunalen Gebietskörperschaft, die mit mindestens 50 v. H. an dem Eigenbetrieb oder dem kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform beteiligt ist, reduziert sich die Gebühr für die zusätzliche Verwendung um 50 v. H.		
3. Bei einer Datenabgabe im Listenformat (CSV-Format) werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 6.1 erhoben.		
7	Geobasisinformationen des vermessungstechnischen Raumbezugs und Auszüge aus dem Liegenschaftszahlenwerk	
7.1	Punktinformationen des vermessungstechnischen Raumbezugs	
7.1.1	Einzelnachweis einschließlich Punktbeschreibung gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Punkt	19,20
7.1.2	Punktliste gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Punkt	1,50
7.1.3	Bestandsdatenauszug (Datensatz) je Produkt und Punkt	1,15
7.2	Punktinformationen des Liegenschaftskatasters gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	
7.2.1	Punktnachweis je Punkt	3,85
7.2.2	Koordinatenliste je Punkt	0,30
7.3	Punktübersichten der Punkte nach lfd. Nr. 7.1 und 7.2	Gebühr nach lfd. Nr. 5.1
7.4	Vermessungsrisse gedruckt oder als druckaufbereitete Datei für technische Vermessungen je Antrag	153,00
7.5	Vermessungsrisse gedruckt oder als druckaufbereitete Datei, Maßangaben je Antrag	28,00 zuzüglich Gebühr nach lfd. Nr. 1
7.6	Daten des Satellitenpositionierungsdienstes der deutschen Landesvermessung (SAPOS®)	
7.6.1	Einrichtung der Verfahren nach lfd. Nr. 7.6	100,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
7.6.2	SAPOS®-HEPS mit einer Taktrate von 1 Hz je registrierter Nutzerkennung und Jahr	120,00
7.6.3	SAPOS®-GPPS und SAPOS®-GPPS-Pro (Berechnungsdienst) mit einer Taktrate von 1 Hz je registrierter Nutzerkennung und Jahr	120,00
7.7	SAPOS®-Pauschalgebühr	
7.7.1	SAPOS®-EPS je Jahr	70,00
7.7.2	SAPOS®-R-HEPS je nutzende Stelle und Jahr	150,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 7	
	1. Für die Bereitstellung der Daten nach lfd. Nr. 7.6 ist die Einrichtungsgebühr von jedem Endnutzer einmalig zu erheben; die Gebühr schließt alle Verfahren des Satellitenpositionierungsdienstes mit ein.	
	2. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 6.1 und 7.4 sind die Gebühren für Auszüge nach lfd. Nr. 7.1 bis 7.3 abgegolten.	
8	Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen, Flurstücksverschmelzungen und Abmarkungen je Antrag	44,60
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 8	
	1. Mit dieser Gebühr sind abgegolten:	
	a) die Beschaffung der für die Liegenschaftsvermessung, die Sonderung, die Flurstücksverschmelzung und die Abmarkung benötigten Vermessungsunterlagen,	
	b) die im erforderlichen Umfang benötigten Punktinformationen und Einmessungsrisse und	
	c) die Aktualisierung von bereits abgerufenen Vermessungsunterlagen für den gleichen Verwendungszweck.	
	2. Die Gebühr ist von der öffentlichen Vermessungsstelle zu erheben, die den überwiegenden Teil der Vermessungsunterlagen erstellt hat.	
	3. Die Bereitstellung von Vermessungsunterlagen für Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungsgesetz ist kostenfrei.	
9	Automatisierter Abruf von Geobasisinformationen des amtlichen Vermessungswesens über Fachverfahren	
9.1	Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens	
9.1.1	erstmalige Einrichtung je verwendende Stelle	453,00*
9.1.2	Änderungen der Einrichtung je Antrag	44,60*
9.2	Automatisiertes Abrufverfahren	
9.2.1	Einsichtnahme am Bildschirm	gebührenfrei
9.2.2	Abruf von Geobasisinformationen	50 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 4.1, 5.1, 5.2, 6.1 und 7.1 bis 7.4
9.2.3	Mindestgebühr je angefangenem Monat	36,40

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
Anmerkungen zu lfd. Nr. 9		
1. Bei sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) sowie Personen und Stellen, die das Verfahren nach § 12 der Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVermDVO) vertraglich vereinbart haben, sind die Gebühren nach lfd. Nr. 9.1 und die Mindestgebühr je angefangenem Monat nach lfd. Nr. 9.2.3 nicht zu erheben.		
2. Im Rahmen der Aufgaben der Ortsgemeinden gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 4 LGVermDVO werden 25 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 9.1.1 erhoben. Die Mindestgebühr je angefangenem Monat nach lfd. Nr. 9.2.3 ist nicht zu erheben.		
10	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	
10.1	Grundaufwand je Antrag	446,00
10.2	je neues Flurstück	230,00
10.3	örtliche Arbeiten zur Bestimmung von bestehenden Flurstücksgrenzen	
10.3.1	Grenzfeststellung je Grenzpunkt	485,00; je Antrag jedoch mindestens 1 675,00
10.3.2	Grenzwiederherstellung im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld	
10.3.2.1	bis 10 Grenzpunkte je Grenzpunkt	324,00; je Antrag jedoch mindestens 1 120,00
10.3.2.2	ab dem 11. Grenzpunkt je Grenzpunkt	162,00
10.3.3	Grenzwiederherstellung im Koordinatenkataster je Grenzpunkt	162,00; je Antrag jedoch mindestens 486,00
10.3.4	Gemischte Grenzbestimmungen nach lfd. Nr. 10.3.1 bis 10.3.3 je Grenzpunkt	Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.1, lfd. Nr. 10.3.2 oder lfd. Nr. 10.3.3; je Antrag jedoch mindestens 1 120,00
10.4	Absteckung oder Aufnahme einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte je Grenzpunkt	
10.4.1	im Zusammenhang mit einer Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3	71,00
10.4.2	in Umlegungsverfahren nach dem Baugesetzbuch (BauGB)	108,00
10.5	Bestimmung von Schnittpunkten zwischen alten, bisher nicht festgestellten und abgemarkten Grenzen sowie neuen Grenzen bei der Vermessung lang gestreckter Anlagen, die nicht nach lfd. Nr. 10.4 abgerechnet werden je Grenzpunkt	242,00
10.6	Abmarkung von alten und neuen Grenzpunkten	
10.6.1	je Grenzstein	42,20
10.6.2	je sonstige Grenzmarke	25,50
10.7	Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage	Wertfaktor nach Gebührenstaffel I

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
Anmerkungen zu lfd. Nr. 10		
1.	Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 10 sind sämtliche erforderlichen Leistungen zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen, Sonderungen und Abmarkungen abgegolten. Die Gebühren nach lfd. Nr. 2.1 und 8 bleiben hiervon unberührt. Kosten für Vermarkungsmaterial von mehr als 10,00 EUR je Stück sind zusätzlich zu erheben.	
2.	Erstreckt sich ein Antrag auf mehrere räumlich oder zeitlich getrennte Teile oder auf mehrere Vermessungs- und Katasteramtsbezirke, sind die Gebühren nach lfd. Nr. 10.2 bis 10.7 für jeden Teil zu erheben. Die Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 ist bei dem Teil mit dem höchsten Wertfaktor anzusetzen.	
3.	Werden Gebäude mit einem Normierungsfaktor von mehr als 15 im Auftrag der Antragstellerin oder des Antragstellers zusammen mit einer Grenzbestimmung eingemessen, ermäßigt sich die Gebühr nach lfd. Nr. 10.1 um 50 v. H. Es ist mindestens die Gebühr für die Grenzbestimmung zu erheben.	
4.	Bei der Grenzbestimmung nach lfd. Nr. 10.3 ist jeder wiederhergestellte sowie jeder Grenzpunkt einer festgestellten Grenze zu zählen, der in der Grenzniederschrift dargestellt ist.	
5.	Die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.2.2 ist nicht für Grenzpunkte anzusetzen, deren lineare Abweichungen zwischen den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen und den bei der Grenzermittlung örtlich bestimmten Koordinaten mehr als 0,06 m betragen. Diese Grenzpunkte sind nach lfd. Nr. 10.3.2.1 abzurechnen.	
6.	Wird in einer bestehenden Flurstücksgrenze oder deren Verlängerung ein neuer Grenzpunkt festgelegt, der nicht als Grenzpunkt nach lfd. Nr. 10.4.2 oder als Schnittpunkt nach lfd. Nr. 10.5 abzurechnen ist, ist für die Ermittlung des Anfangs- und Endpunkts dieser Flurstücksgrenze jeweils die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.1, lfd. Nr. 10.3.2 oder lfd. Nr. 10.3.3 zu erheben. Dies gilt auch für den Fall, dass anstelle des Anfangs- und Endpunkts Kontrollpunkte bestimmt werden.	
7.	Werden für den Anfangs- und Endpunkt einer bestehenden Flurstücksgrenze bereits Gebühren nach lfd. Nr. 10.3 erhoben, ist für die Bestimmung von Schnittpunkten anstelle der Gebühr nach lfd. Nr. 10.5 die Gebühr nach lfd. Nr. 10.4 zu erheben.	
8.	Bei Vermessungen zur Bildung neuer Flurstücke ist stets eine Gebühr nach lfd. Nr. 10.3 zu erheben, mindestens aber die Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.3.	
9.	Als abgemarkt im Sinne der lfd. Nr. 10.6 gelten auch Grenzpunkte, deren Grenzmarken gehoben, gesenkt, gerichtet oder entfernt wurden.	
10.	Der Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke ist in der Regel auf der Grundlage des Bodenrichtwerts zu ermitteln. Weicht die Qualität der neu gebildeten Flurstücke von derjenigen des Bodenrichtwertgrundstücks ab, ist die neue bzw. künftige Qualität der Flurstücke zu berücksichtigen. Ein vereinbarter Kaufpreis kann als Orientierungshilfe dienen. Bei reinen Grenzbestimmungen sind 50 v. H. des Bodenwerts der Flurstücke maßgebend, die an die bestimmten Grenzpunkte angrenzen; angrenzende lang gestreckte Anlagen (z. B. Straßen, Eisenbahnen, Gewässer) bleiben dabei unberücksichtigt.	
11.	Der Bodenwert eines neuen Flurstücks ist bei der Gebührenbemessung nicht zu berücksichtigen, wenn dessen Grenzen nur im liegenschaftsrechtlich unbedingt notwendigen Umfang bestimmt werden und es größer ist als drei Viertel des Stammflurstücks. Dies gilt nicht, wenn die Flurstücksgrenzen des größeren Flurstücks vollständig bestimmt wurden.	
12.	Wirken Feldgeschworene oder von der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber gestellte Hilfskräfte an der Abmarkung mit, sind die Gebühren um 50 v. H. des geltenden Mindestlohns je angefangene Arbeitshalbstunde der eingesetzten Person zuzüglich der zu erstattenden Auslagen zu reduzieren, höchstens jedoch bis zur Gebühr nach lfd. Nr. 10.6.	

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
11	Gebäudeeinemessungen	
11.1	je nach Normierungsfaktor der Gebäude oder der baulichen Veränderungen	Gebühr nach Gebührenstaffel II
11.2	Mehrarbeit für die gleichzeitige Einmessung mehrerer Gebäude oder baulicher Veränderungen auf einem Flurstück für das dritte und jedes weitere Gebäude oder jede weitere bauliche Veränderung	5 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 11.1
11.3	Mehrarbeit für die Einmessung von Gebäuden von Amts wegen	10 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 11.1 und 11.2

Anmerkungen zu lfd. Nr. 11

1. Bauliche Veränderungen sind wesentliche Grundrissveränderungen an bereits errichteten Gebäuden durch Anbau oder teilweisen Abbruch. Die Erhebung eines vollständigen Gebäudeabbruchs ist kostenfrei.
2. Nicht unter lfd. Nr. 11 fallen die Gebäude und baulichen Veränderungen, die in Verbindung mit einer Flurbereinigung oder auf der Grundlage von Sondervereinbarungen eingemessen werden.
3. Die Gebührenbemessung erfolgt rechnerisch in einfachster Weise auf der Grundlage des umbauten Raumes. Der so ermittelte Normierungsfaktor wird zum Zeitpunkt der Antragstellung oder Einmessung ohne Außenanlagen und ohne besondere Betriebseinrichtungen ermittelt. Der Normierungsfaktor dient ausschließlich einer landesweit einheitlichen Bemessung der Gebühren nach Gebührenstaffel II. Bei der Einmessung von nicht fertig gestellten Gebäuden oder baulichen Veränderungen gilt der Normierungsfaktor der fertigen baulichen Anlage.
4. Werden auf einem Flurstück gleichzeitig mehrere Gebäude oder bauliche Veränderungen eingemessen, ist bei der Gebührenberechnung die Summe der Normierungsfaktoren zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Nebengebäude bis zu einem Normierungsfaktor von insgesamt 4, die auf einem eigenen Flurstück errichtet wurden, wenn sie zusammen mit dem entsprechenden Hauptgebäude eingemessen werden. Wenn mehr als fünf Nebengebäude auf einem Flurstück eingemessen werden, sind Haupt- und Nebengebäude jeweils als eigene Gebäudegruppe nach lfd. Nr. 11 abzurechnen.
5. Die Gebühr nach lfd. Nr. 11.2 ist auch bei mehreren unter einem Dach errichteten Gebäuden anzusetzen, wenn zwischen den Gebäuden eine Trennwand erkennbar ist (z. B. Reihenhäuser, Reihengaragen, Gebäudeteile mit eigener Hausnummer).
6. Ab einem Gebäudealter von zehn Jahren sind 90 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 11.1 zu erheben. Die Gebühr vermindert sich je weitere vollendete fünf Jahre um 10 v. H. Das Jahr der Fertigstellung ist bei der Ermittlung des Gebäudealters voll zu berücksichtigen. Bei der Einmessung mehrerer Gebäude ist das nach der Summe der Normierungsfaktoren gewogene durchschnittliche Alter der Gebäude maßgebend; es ist mindestens die höchste zu erzielende Einzelgebühr eines Gebäudes zu erheben.
7. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 11 sind sämtliche erforderlichen Leistungen zur Durchführung der Gebäudeeinemessung abgegolten. Die Gebühr nach lfd. Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.

12	Mehrarbeit bei Liegenschaftsvermessungen und Abmarkungen	
12.1	Mehrarbeit aufgrund von örtlichen Behinderungen	bis zu 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10 und 11

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
12.2	Mehrarbeit für die Berücksichtigung von örtlichen Zwangsbedingungen	bis zu 30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 10.4
12.3	Mehrarbeit für die Bestimmung und Abmarkung von Grenzen, wenn diese aus Gründen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller zu vertreten hat, wiederholt werden müssen	bis zu 20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10
13	Von den Flurbereinigungsbehörden übertragene Neuvermessungen	
13.1	Aufmessung der Grenzpunkte	Gebühr nach Gebührenstaffel III
13.2	vollständige Aufmessung eines Gehöfts	Gebühr nach Gebührenstaffel III
13.3	Absteckung einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte je Grenzpunkt	90,00
13.4	Vorübergehende Kennzeichnung und Anzeige von Grenzpunkten je Grenzpunkt einschließlich Materialkosten	26,90
13.5	Bestimmung von Passpunkten zur Georeferenzierung	
13.5.1	im koordinierten Grenz- und Gebäudepunktfeld je Punkt	80 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.2.1
13.5.2	in sonstigen Gebieten je Punkt	80 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 10.3.1

Anmerkungen zu lfd. Nr. 13

1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 13 sind sämtliche erforderlichen Leistungen zur Ausführung der Vermessungsarbeiten abgegolten. Die Gebühr nach lfd. Nr. 8 bleibt hiervon unberührt.
2. Unter lfd. Nr. 13 fallen geschlossene Neuvermessungen der Flurbereinigungsbehörden, deren Ergebnisse in das Liegenschaftskataster übernommen werden sollen und bei denen eine Grenzermittlung nicht oder nur in geringem Umfang erforderlich ist.
3. Unter lfd. Nr. 13 fallen auch terrestrische Ergänzungsmessungen zur Luftbildmessung.
4. Die Punktdichte je Hektar der Gebührenstaffel III richtet sich bei den Arbeiten der Anmerkung 2 nach der Neuvermessungsfläche, bei den Arbeiten der Anmerkung 3 nach der Fläche des Gesamtverfahrens.
5. Zu einem Gehöft gehören alle auf einem Grundstück stehenden Gebäude, die eine wirtschaftliche Einheit bilden. Stehen auf einem Grundstück mehr als zwei selbstständige Gebäude und erfordert die räumliche Trennung der Gebäude eine Aufnahme von unterschiedlichen Standpunkten aus, so können die Gebäude zu Gebäudegruppen zusammengefasst und jede Gebäudegruppe als Gehöft gezählt werden.
6. Bei Absteckungen einschließlich Kontrolle neuer Grenzpunkte nach lfd. Nr. 13.3 und bei vorübergehender Kennzeichnung und Anzeige von Grenzpunkten nach lfd. Nr. 13.4 wird bei Aufträgen je Gesamtvolumen
 - a) von weniger als fünf Grenzpunkten ein Zuschlag von 50 v. H. und
 - b) bis zu 20 Grenzpunkten ein Zuschlag von 20 v. H. der Gebühr erhoben.
 Gleiches gilt für Aufträge mit räumlich getrennten Teilen von weniger als fünf oder bis zu 20 Grenzpunkten.
7. Bei Neuvermessungen nach lfd. Nr. 13 sind lfd. Nr. 10 und 11 nicht anzuwenden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
14	Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach dem Baugesetzbuch	
14.1	je Ordnungsnummer	1 300,00 bis 3 200,00
14.2	je neues Flurstück	90,00
14.3	Mehrarbeit, z. B. durch die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplans während des Umlegungsverfahrens, durch Vorwegmaßnahmen nach den §§ 76 und 77 BauGB, durch Änderungen des Umlegungsplans nach § 73 BauGB oder durch die Rückabwicklung der Umlegung je betroffene Ordnungsnummer	bis 500,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 14	
	1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 14 sind sämtliche Arbeiten zur Regelung der Rechtsverhältnisse innerhalb des Umlegungsverfahrens abgegolten; die Auslagerstattung bleibt unberührt.	
	2. Eine Eigentümergemeinschaft ist als eine Ordnungsnummer zu zählen.	
	3. Die Gebühr nach lfd. Nr. 14.1 ist für alle Ordnungsnummern eines Umlegungsverfahrens einheitlich festzusetzen.	
	4. Die vermessungstechnischen Arbeiten einschließlich Mehrarbeit sind nach lfd. Nr. 2 und 10 bis 12 abzurechnen.	
15	Vorbereitung und Durchführung der vereinfachten Umlegung nach dem Baugesetzbuch	
15.1	Vorbereitung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung je Ordnungsnummer	153,00 bis 740,00
15.2	Durchführung des Beschlusses über die vereinfachte Umlegung je Ordnungsnummer	77,00 bis 181,00
15.3	je neues Flurstück	82,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 15	
	1. Die Anmerkungen 1 und 2 zu lfd. Nr. 14 gelten entsprechend.	
	2. Die Gebühren nach lfd. Nr. 15.1 und 15.2 sind jeweils für alle Ordnungsnummern eines vereinfachten Umlegungsverfahrens einheitlich festzusetzen.	
	3. Die vermessungstechnischen Arbeiten sind nach lfd. Nr. 2 und 10 bis 12 abzurechnen.	
16	Flurstücksverschmelzung	
	je neues Flurstück	54,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 16	
	1. Mit der Gebühr sind alle Aufwendungen zur Bearbeitung der Flurstücksverschmelzung abgegolten. Die Gebühr nach lfd. Nr. 8 bleibt hiervon unberührt. Für der Verschmelzung vorausgehende Leistungen zur Vereinigung von Grundstücken, die über das übliche Maß hinausgehen, können Gebühren nach lfd. Nr. 1 erhoben werden.	
	2. Ist eine beantragte Flurstücksverschmelzung z. B. wegen ungleicher Belastung der Flurstücke im Grundbuch nicht möglich, sind 50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 16 zu erheben.	
	3. Eine von Amts wegen durchgeführte Flurstücksverschmelzung ist kostenfrei, wenn sie nicht zugleich der Reduzierung von Kosten für eine Liegenschaftsvermessung oder für eine andere Maßnahme dient.	
17	Übernahme von Vermessungsschriften	
17.1	Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen	20 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 10

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
17.2	Gebäudeeinmessungen	15 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 11
17.3	Umlegungen nach dem Baugesetzbuch je Flurstück	36,40
17.4	Flurstücksverschmelzungen	30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 16; je Antrag jedoch mindestens 28,00
Anmerkungen zu lfd. Nr. 17		
1. Die jeweilige Gebühr nach lfd. Nr. 17 ist unabhängig davon, ob die Vermessung von einem Vermessungs- und Katasteramt oder einer sonstigen öffentlichen Vermessungsstelle ausgeführt wurde, anzusetzen. Mit dieser Gebühr sind die Aufwendungen für die erforderlichen Mitteilungen über die Aktualisierung des Liegenschaftskatasters abgegolten.		
2. Die Gebühr nach lfd. Nr. 17.2 entfällt bei		
a) nicht gebührenpflichtigen Gebäudeeinmessungen,		
b) der Einmessung von Grundrissveränderungen durch teilweisen Abbruch und		
c) Gebäuden im Erbbaurecht oder auf Grundstücken im Eigentum kommunaler Gebietskörperschaften, die von hierzu befugten behördlichen Vermessungsstellen kommunaler Gebietskörperschaften eingemessen wurden.		
3. Mit der jeweiligen Gebühr nach lfd. Nr. 17 ist die Nutzung der SAPOS®-Dienste HEPS und GPPS abgegolten.		
4. Die Übernahme von Bodenordnungen nach dem Flurbereinigungsgesetz ist kostenfrei.		
18	Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen	
18.1	Beglaubigungen je Beglaubigungsvermerk	3,00 bis 19,00*
18.2	Entfernungsbescheinigung über Wegstrecken je Strecke	36,40*
18.3	Bescheinigungen zur lastenfreien Abschreibung von Grundstücksteilen außerhalb des Ausübungsbereichs von Grunddienstbarkeiten (§ 1026 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) je Grundstück	60,00 bis 166,00*
18.4	Unschädlichkeitszeugnis nach dem Landesgesetz über Unschädlichkeitszeugnisse im Grundstücksverkehr je Unschädlichkeitszeugnis	77,00 bis 490,00*
Anmerkung zu lfd. Nr. 18		
Die Beglaubigung von Anträgen auf Vereinigung oder Teilung von Grundstücken nach § 7 Abs. 1 LGVerm ist mit der Gebühr nach lfd. Nr. 10.2 oder lfd. Nr. 16 abgegolten.		
19	Zertifizierung von Programmen zur automatisierten Bearbeitung von amtlichen Vermessungen und im Bereich des Bodenmanagements	
	je Iteration/Prüflauf	100,00 bis 1 900,00*
20	Prüfung, Kontrolle und Zertifizierung geodätischer Messsysteme	
20.1	Prüfung, Kontrolle und Zertifizierung geodätischer Messsysteme auf einem Prüffeld der Vermessungs- und Katasterverwaltung	114,00*
20.2	Prüfung und Kontrolle von Tachymetern auf der Prüfstrecke Polch mit Inanspruchnahme weiterer Prüfeinrichtungen des Landesamts für Vermessung und Geobasisinformation Rheinland-Pfalz	
20.2.1	Bestimmung von Nullpunktkorrektur und Gerätemaßstab	
20.2.1.1	für das erste Gerät	211,00*

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
20.2.1.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	146,00*
20.2.2	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab und zyklischem Phasenfehler	
20.2.2.1	für das erste Gerät	344,00*
20.2.2.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	198,00*
20.2.3	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab und Frequenz	
20.2.3.1	für das erste Gerät	306,00*
20.2.3.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	211,00*
20.2.4	Bestimmung von Nullpunktkorrektur, Gerätemaßstab, zyklischem Phasenfehler und Frequenz	
20.2.4.1	für das erste Gerät	453,00*
20.2.4.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	267,00*
20.2.5	Prüfung der Frequenz bei Tachymetern	
20.2.5.1	für das erste Gerät	77,00*
20.2.5.2	für jedes weitere Gerät am gleichen Tag	44,60*

Anmerkungen zu lfd. Nr. 20

1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 20.1 sind die Nutzung der Prüffelder der Vermessungs- und Katasterverwaltung, die Auswertung der Prüfmessungen der geodätischen Messsysteme sowie die Zertifizierung nach den Richtlinien zur Prüfung, Kontrolle und Zertifizierung geodätischer Messsysteme im amtlichen Vermessungswesen abgegolten.
2. Die Prüfung, Kontrolle und Zertifizierung geodätischer Messsysteme sind für Vermessungsstellen des Landes gebührenfrei. Von den sonstigen öffentlichen Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 2 LGVerm werden 70 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 20.1 erhoben.

21 Sonstige technische Arbeiten

21.1	Vermessungsunterlagen	Gebühren nach lfd. Nr. 4 bis 7
21.2	örtliche und häusliche Arbeiten	Gebühren nach lfd. Nr. 1 und 2
21.3	Einsatz von Sensoren und Auswertegeräten, deren Anschaffungswert 15 000,00 EUR übersteigt je angefangene halbe Betriebsstunde	0,15 v. T. des Anschaffungswerts

Anmerkungen zu lfd. Nr. 21

1. Zu den Arbeiten nach lfd. Nr. 21 zählen insbesondere folgende Leistungen:
 - a) Einmessung von topografischen Gegenständen, soweit in diesem Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist,
 - b) Sicherung von Vermessungs- und Grenzpunkten, die z. B. durch Baumaßnahmen gefährdet sind; für die Übernahme der Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster wird keine Gebühr erhoben,
 - c) vorübergehende Kennzeichnung von Grenzpunkten während einer noch nicht abgeschlossenen Liegenschaftsvermessung,
 - d) Umsetzung von Daten in ein Sonderformat und
 - e) besondere Reproduktionsarbeiten.
2. Nicht unter lfd. Nr. 21 fallen Arbeiten, die aufgrund von Sondervereinbarungen durchgeführt werden.

22 Bestellungen, Anerkennungen und Zulassungen

22.1	Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure	
22.1.1	Bestellung und Vereidigung	817,00*
22.1.2	Bestellung einer Treuhänderin oder eines Treuhänders	344,00*

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
22.1.3	Ausfertigung eines Ausweises für die Aufgabenwahrnehmung im amtlichen Vermessungswesen je Ausweis	38,30*
22.1.4	Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Verlegung der Geschäftsstelle	44,60*
22.2	Sonstige Anerkennungen und Zulassungen	77,00 bis 825,00*
23	Erstattung von Verkehrswertgutachten und Gutachten zur Ermittlung von Bodenwerten (Anfangs- und Endwerte) in städtebaulichen Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen	
23.1	Gutachten über den Verkehrswert für unbebaute Grundstücke und Rechte an unbebauten Grundstücken nach § 193 BauGB oder Gutachten zur Ermittlung von Bodenwerten (Anfangs- und Endwerte) in städtebaulichen Sanierungsgebieten und Entwicklungsbereichen nach den §§ 154 und 169 BauGB mit einem Verkehrswert oder einem Bodenwert	
23.1.1	bis zu 250 000,00 EUR	4,1 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 740,00
23.1.2	über 250 000,00 EUR bis zu 1 Mio. EUR	1,5 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 1 440,00
23.1.3	über 1 Mio. EUR	0,9 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 2 040,00
23.2	Gutachten über den Verkehrswert für bebaute Grundstücke und Rechte an bebauten Grundstücken nach § 193 BauGB mit einem Verkehrswert	
23.2.1	bis zu 250 000,00 EUR	7,2 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 990,00
23.2.2	über 250 000,00 EUR bis zu 500 000,00 EUR	3,0 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 2 150,00
23.2.3	über 500 000,00 EUR bis zu 2,5 Mio. EUR	1,5 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 3 000,00
23.2.4	über 2,5 Mio. EUR bis zu 10 Mio. EUR	1,15 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 4 050,00
23.2.5	über 10 Mio. EUR	0,9 v. T. des ermittelten Verkehrswerts zuzüglich 6 600,00
23.3	über die ortsübliche Pacht (§ 5 Abs. 2 des Bundeskleingartengesetzes vom 28. Februar 1983 – BGBl. I S. 210 – in der jeweils geltenden Fassung)	306,00 bis 1 458,00
23.4	für über den üblichen Rahmen hinausgehende Mehrarbeiten infolge besonderer Erschwerisse (z. B. Bauzustand des Bewertungsobjekts, fehlende oder nicht verwendbare Bauunterlagen und ähnliches)	bis zu 30 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 23.1 oder lfd. Nr. 23.2

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
-------------	------------	---------------

Anmerkungen zu lfd. Nr. 23

1. Mit den Gebühren nach lfd. Nr. 23.1 bis 23.3 sind auch die Entschädigungen für die Leistungen der ehrenamtlichen Gutachterinnen und Gutachter, die Kosten für je eine Ausfertigung des Gutachtens für die Antragstellerin oder den Antragsteller und die Eigentümerin oder den Eigentümer, die Reisekosten, die Beförderung der Messgeräte und die Benutzung des Dienstkraftwagens und/oder eingesetzten Privatwagens abgegolten.
2. Grundstück im Sinne der lfd. Nr. 23 ist die einer Eigentümerin oder einem Eigentümer gehörende, räumlich zusammenhängende Grundfläche, die wirtschaftlich eine Einheit bildet.
3. Ist bei der Ermittlung des Verkehrswerts eines Grundstücksteils aus Gründen der Wertermittlungssystematik auch das Reststück einzubeziehen (z. B. Differenz- oder Verschiebemethode), ist für die Gebührenberechnung nur der Wert des Grundstücksteils maßgebend.
4. Bei Gutachten über den Bodenwert eines bebauten Grundstücks ist die Gebühr nach lfd. Nr. 23.1 zu bemessen. Für die Bemessung der Gebühr ist bei Gutachten zur Ermittlung des zonalen Anfangs- und Endwerts die Fläche des Richtwertgrundstücks anzuhalten.
5. Bei der Berechnung der Gebühr nach lfd. Nr. 23.1 oder lfd. Nr. 23.2 ist grundsätzlich der Verkehrswert zum Zeitpunkt der Erstattung des Gutachtens maßgebend. Der Gebührenberechnung ist jedoch als Verkehrswert zugrunde zu legen:
 - a) die Summe der Verkehrswerte der Bewertungsobjekte, wenn von einer Antragstellerin oder einem Antragsteller beantragte Gutachten sich auf verschiedene Bewertungsobjekte in etwa gleicher räumlicher Lage und mit weitgehend übereinstimmenden wertbeeinflussenden Merkmalen beziehen,
 - b) die Summe der Verkehrswerte der Rechte, wenn ein Gutachten für mehrere Rechte, die ein und dasselbe Grundstück betreffen, zu erstatten ist,
 - c) die Summe aus dem Verkehrswert für das unbelastete Grundstück und den Verkehrswerten der Rechte, wenn in einem Gutachten auch Rechte Dritter zu bewerten sind, die den zu ermittelnden Verkehrswert des Bewertungsobjekts mindern,
 - d) die Summe der ermittelten Werte, wenn in einem Gutachten zusätzlich zum Verkehrswert des Bewertungsobjekts auch Werte von Teilflächen, Gebäuden, Gebäudeteilen oder von ideellen Anteilen des Grundstücks zu ermitteln sind.
6. Sind im Gutachten für ein und dasselbe Bewertungsobjekt mehrere Werte (z. B. für Wertminderungen, Werterhöhungen, Anfangs- und Endwert in städtebaulichen Sanierungsgebieten oder Werte zu mehreren Stichtagen) zu ermitteln, bemisst sich die Gebühr nach der Summe aus dem höchsten Wert und jeweils der Hälfte des zusätzlich ermittelten niedrigeren Werts.
7. Ist das Ergebnis des Gutachtens kein Verkehrswert im Sinne des § 194 BauGB, so ist sinngemäß von vergleichbaren Werten, z. B. von der Höhe der Entschädigung für den Rechtsverlust im Enteignungsverfahren, auszugehen.
8. Die Gebühren nach lfd. Nr. 23.1 und 23.2 sind für im Vergleich zum üblichen Rahmen erheblich geringere Aufwendungen (z. B. durch vorliegende detaillierte Objektbeschreibungen, Vorleistungen der Antragstellerin oder des Antragstellers, mehrfache Verwendung von Ausgangsdaten bei der Ermittlung von mehreren Anfangs- und Endwerten in Sanierungsgebieten) um bis zu 30 v. H. zu ermäßigen.
9. Sind vom Gutachterausschuss erstellte Gutachten nachträglich fortzuschreiben, können die Gebühren nach lfd. Nr. 23.1 und 23.2 je nach Arbeitsaufwand bis zu 50 v. H. ermäßigt werden.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
25	Gutachterliche Stellungnahme	
25.1	für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Rechte an bebauten und unbebauten Grundstücken	15 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 23.1, 23.2 und 23.4
25.2	für Kaufpreisprüfungen nach § 153 Abs. 2 BauGB (Sanierungsgebiete) und § 169 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 153 Abs. 2 BauGB (Entwicklungsbereiche) sowie für Höchstpreisprüfungen nach § 153 Abs. 3 BauGB (Sanierungsgebiete) und § 169 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 153 Abs. 3 BauGB (Entwicklungsbereiche)	10 v. H. der jeweiligen Gebühren nach lfd. Nr. 23.1, 23.2 und 23.4
26	Online gestützte Vergleichswerte je Vergleichswert	28,00 bis 51,00
27	Auskünfte aus der Kaufpreissammlung (§ 195 Abs. 3 BauGB) für den Bereich eines Gutachterausschusses gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	58,00 bis 815,00
28	Auskünfte und Auszüge aus dem Nachweis der Bodenrichtwerte (§ 196 Abs. 3 BauGB)	
28.1	Schriftliche Auskunft, ohne Auszug aus der Bodenrichtwertkarte, über den Bodenrichtwert eines Grundstücks als Einzelnachweis oder in Listenform je Grundstück	31,70 bis 128,00
28.2	Auszug aus der Bodenrichtwertkarte gedruckt oder als druckaufbereitete Datei je Auszug im Format bis	
28.2.1	DIN A3	41,00
28.2.2	DIN A2	63,00
28.2.3	DIN A1	90,00
28.2.4	DIN A0	112,00
28.3	Übersichten über generalisierte Bodenrichtwerte	
28.3.1	Gesamtübersicht in Listenform gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	180,00
28.3.2	Teilübersicht in Listenform gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	25,50 bis 165,00
28.4	Onlinezugriff auf den Premiumdienst des Bodenrichtwertinformationssystems je Stichtag der Bodenrichtwertermittlung und je nach Fläche des Zugriffsbereichs	121,00 bis 1 660,00
28.5	Bestandsdatenauszüge aus dem Bodenrichtwertinformationssystem je Stichtag der Bodenrichtwertermittlung und je Objekt	
28.5.1	vom 1. bis zum 1 000. Objekt	0,35
28.5.2	vom 1 001. bis zum 10 000. Objekt	50 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 28.5.1
28.5.3	ab dem 10 001. Objekt	25 v. H. der Gebühr nach lfd. Nr. 28.5.1
	Anmerkung zu lfd. Nr. 28 Werden schriftliche Bodenrichtwertauskünfte über mehrere Grundstücke einer Eigentümerin oder eines Eigentümers erteilt, sind diese bei der Gebührenberechnung nach lfd. Nr. 28.1 nach der räumlichen Lage und den übereinstimmenden wertbeeinflussenden Merkmalen gruppenweise zusammenzufassen.	
29	Sonstige Grundstücksmarktinformationen	
29.1	Grundstücksmarktbericht gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	42,00 bis 190,00

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
29.2	Landesgrundstücksmarktbericht	
29.2.1	gedruckt	200,00
29.2.2	als druckaufbereitete Datei	150,00
29.2.3	gedruckt und als druckaufbereitete Datei	300,00
29.3	Grundstücksmarktinformationen der Gutachterausschüsse	
29.3.1	Einsichtnahme	
29.3.1.1	bis zu einer Arbeitshalbstunde	kostenfrei
29.3.1.2	für jede weitere angefangene Arbeitshalbstunde	Gebühr nach lfd. Nr. 1
29.3.2	Auszug	
29.3.2.1	aus vorliegenden Grundstücksmarktinformationen für den Bereich eines Gutachterausschusses	
	je Auswertung und Jahr	28,00 bis 102,00
29.3.2.2	aus den Grundstücksmarktinformationen	
	je speziellem Teilmarkt oder räumlichen Gebiet	Gebühr nach lfd. Nr. 1
30	Geotopografische Informationen – Aktuelle und historische Luftbilder	
30.1	Luftbilder digital, gedruckt oder als druckaufbereitete Datei	
	je Luftbild	60,00
30.2	Luftbild digital mit Infrarotkanal	
	je Luftbild	100,00
	Anmerkungen zu lfd. Nr. 30	
	1. Bei Landesbehörden werden 50 v. H. der Gebühren nach lfd. Nr. 30 erhoben.	
	2. Die Veröffentlichung in Printmedien (z. B. Zeitschriften, Büchern) ist bis zu einer Größe von DIN A3 gebührenfrei.	
31	Geotopografische Informationen – Amtliche topografische Kartenwerke, Sonderkarten und historische Karten	
31.1	Topografische Karte	
	1 : 5 000 (TK5), 1 : 25 000 (TK25), 1 : 50 000 (TK50), 1 : 100 000 (TK100)	5,00
31.2	Karte der Gemeindegrenzen von Rheinland-Pfalz 1 : 200 000	7,00
31.3	Übersichtskarte Rheinland-Pfalz/Saarland 1 : 250 000	7,00
31.4	Übersichtskarte der Großregion 1 : 500 000	7,00
31.5	Moselsteig Karte 1 von Perl bis Trier	5,90
31.6	Moselsteig Karte 2 von Trier bis Zell (Mosel)	5,90
31.7	Moselsteig Karte 3 von Zell (Mosel) bis Koblenz	5,90
31.8	Kartenset Moselsteig von Perl bis Koblenz	14,50
31.9	Topografische Karten 1 : 25 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten	3,00
31.10	Topografische Karten 1 : 50 000 mit Wanderwegen/Wander- und Radwanderwegen sowie Naturparkkarten	3,00
31.11	Geotouristische Karte 1 : 100 000 Nationaler Geopark Vulkanland Eifel	3,00
31.12	Historische Kartenaufnahmen	
	je Druck	5,35

Anmerkungen zu lfd. Nr. 31

1. Die Mindestgebühr nach § 2 ist für die Produkte nach lfd. Nr. 31 nicht zu erheben.
2. In lfd. Nr. 31.1 und 31.2 ist die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz enthalten.
3. In lfd. Nr. 31.3 bis 31.12 ist die ermäßigte Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz enthalten.

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr EUR
-------------	------------	---------------

4. Zum Weiterverkauf durch den Einzel- und Großhandel werden
- a) von 1 bis 10 Exemplaren 70 v. H.,
 - b) von 11 bis 200 Exemplaren 60 v. H.,
 - c) ab 201 Exemplaren 50 v. H.
- der Gebühren nach lfd. 31.1 bis 31.11 erhoben.

* Der Gegenstand der Gebühr fällt in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36). Nach deren Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 darf die festzusetzende Gebühr die Kosten des Verfahrens nicht übersteigen; Bedeutung, wirtschaftlicher Wert und sonstiger Nutzen bleiben daher bei der Gebührenfestsetzung unberücksichtigt.

Gebührenstaffel I**Berücksichtigung des Bodenwerts der vermessenen und neuen Flurstücke
oder der Art der lang gestreckten Anlage**

Die Gebühren nach lfd. Nr. 10.1 bis 10.6 sind mit dem Wertfaktor zu multiplizieren, der sich nach dem Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke oder der Art der lang gestreckten Anlage ergibt.

Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen		
Bodenwert der vermessenen und neuen Flurstücke		Wertfaktor
über	bis	
0,00 EUR	10 000,00 EUR	0,9
10 000,00 EUR	20 000,00 EUR	1,0
20 000,00 EUR	40 000,00 EUR	1,1
40 000,00 EUR	100 000,00 EUR	1,2
100 000,00 EUR	250 000,00 EUR	1,3
250 000,00 EUR		1,4

Vermessung lang gestreckter Anlagen mit mehr als 100 m Länge aus Anlass der Neuanlage oder baulichen Veränderung und Kreisverkehrsplätze	
Art der Anlage	Wertfaktor
zweibahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen je Richtung, die durch ein Bauwerk, z. B. Mittelstreifen mit Schutzplanken, voneinander getrennt sind, Eisenbahnen, Gewässer 1. Ordnung	1,3
einbahnige Straßen mit zwei und mehr Fahrstreifen und mehr als 5 m Fahrbahnbreite, Gewässer 2. Ordnung	1,2
sonstige Straßen, Wege, Gewässer und Anlagen	1,0

Anmerkungen zur Gebührenstaffel I

1. Bei der Bildung von neuen Flurstücken, Grenzbestimmungen und Abmarkungen in Bodenordnungsverfahren nach dem Flurberreinigungsgesetz ist unabhängig vom Bodenwert der zu vermessenden Flurstücke der Wertfaktor 1,0 anzusetzen.
2. Bei der Vermessung mehrerer zusammengehörender lang gestreckter Anlagen innerhalb eines Antrags ist der Wertfaktor der Hauptanlage anzusetzen.

Gebührenstaffel II**Gebäudeeinmessungen**

Normierungsfaktor (Ermittlung aus umbauten Raum nach Anmerkung 3 zu lfd. Nr. 11)	Gebühr für die Gebäudeeinmessung
1	2
Normierungsfaktor	EUR
bis 4	280,00
von mehr als 4 bis 15	430,00
von mehr als 15 bis 40	745,00
von mehr als 40 bis 75	1 120,00
von mehr als 75 bis 150	1 825,00
von mehr als 150 bis 500 je weitere angefangene 50	520,00 mehr
von mehr als 500 bis 2 000 je weitere angefangene 50	305,00 mehr
von mehr als 2 000	14 800,00

Anmerkung zur Gebührenstaffel II

Für die Einmessung von Grundrissveränderungen durch teilweisen Abbruch auf einem Flurstück ist eine Gebühr von 100,00 EUR zu erheben.

Gebührenstaffel III**Aufmessung von Grenzpunkten und Gehöften**

	Gebühr je aufgemessenem Grenzpunkt oder je Gehöft				
	Behinderungsstufe				
	1	2	3	4	5
	EUR				
je Punkt bei einer Punktdichte je Hektar Neuvermessungsfläche (bis einschließlich)					
2	52,70	110 v. H. der Gebühr in Behinderungs- stufe 1	120 v. H. der Gebühr in Behinderungs- stufe 1	130 v. H. der Gebühr in Behinderungs- stufe 1	bis 150 v. H. der Gebühr in Behinderungs- stufe 1
3	41,45				
4	36,10				
5	33,15				
6	31,65				
7	30,85				
8	30,10				
9	28,55				
10 und mehr	27,05				
je Gehöft	309,00				

Anmerkung zur Gebührenstaffel III

Die Einstufung des Neuvermessungsgebietes in die Behinderungsstufen erfolgt nach folgenden Merkmalen:

- Behinderungsstufe 1: offene Feldlagen, Anteil der Holzflächen bis 10 v. H.
- Behinderungsstufe 2: Ortslagen – aufgelockert, ruhiger Straßenverkehr
Feldlagen – Behinderung durch Bodenbewachsung (z. B. Hecken) und/oder Anteil der Holzflächen über 10 bis 35 v. H.
- Behinderungsstufe 3: Ortslagen – aufgelockert mit starkem Straßenverkehr oder enge Bebauung mit ruhigem Straßenverkehr
Feldlagen – erhebliche Behinderung durch dichte Bodenbewachsung (z. B. Hecken) und/oder Anteil der Holzflächen über 35 bis 70 v. H. und/oder erhebliche Höhenunterschiede
- Behinderungsstufe 4: Ortslagen – enge Bebauung mit starkem Straßenverkehr oder sehr enge Bebauung
Feldlagen – Anteil der Holzflächen über 70 v. H. und/oder überwiegend steile Hanglagen
- Behinderungsstufe 5: sehr eng bebaute Ortslagen mit starkem Straßenverkehr und/oder erheblichen Sichtbehinderungen und/oder erheblichen Höhenunterschieden bzw. steilen Hanglagen

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767